

Luzern, 01.07.2024

Spesenreglement «Freiwilligeneinsatz mit Einsatzvereinbarung»

Freiwilligenarbeit erfolgt unentgeltlich. Spesenentschädigungen sind Rückvergütungen für effektive Auslagen im Rahmen eines freiwilligen Engagements. Grundsätzlich empfiehlt *benevol Schweiz*, keine Entschädigungen auszurichten, die über effektive Spesenentschädigungen wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung oder Telefonate hinausgehen.

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) entschädigt effektive Auslagen, die im Zusammenhang mit dem freiwilligen Einsatz anfallen, wenn freiwillige Personen eine Einsatzvereinbarung mit der Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit abgeschlossen haben.

Freiwilligen mit einer Einsatzvereinbarung werden pro Kalenderjahr Spesen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250.00 vergütet. Der Pauschalbetrag kann im laufenden Kalenderjahr mittels Spesenformular einmalig beantragt werden. Für die Auszahlung sind keine Originalbelege erforderlich.

Nachstehend sind effektive Auslagen aufgeführt, die über den Pauschalbetrag entschädigt werden:

- > Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bus, Tram, Bahn, Schiff)
- > Benutzung des Privatautos (CHF 0.65/km)
- > Telefonate, Porti, Fotokopien etc.
- > Rückerstattung Sonderprivatauszug
- > Gemeinsame Aktivitäten mit Klientinnen und Klienten der DAF

Wenn freiwillige Personen mit Einsatzvereinbarung auf die Auszahlungen der Spesenentschädigung verzichten, werden die Spesen als Spende in der Buchhaltung aufgeführt (mit persönlichem Dank an die freiwilligen Personen). Die Regelung der Spesen ist Bestandteil der Einsatzvereinbarung und wird anlässlich der Einsatzplanung besprochen sowie schriftlich festgehalten.

Das Spesenreglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.



Silvia Bolliger
Dienststellenleiterin